

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Frauenwürde Ortsverein Eschborn e. Verein zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatung in Trägerschaft katholischer Frauen und Männer.

Der Sitz des Vereins ist Eschborn, Main-Taunus-Kreis.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main **eingetragen**

§ 2 Aufgabe des Vereins

Aufgabe des Vereins ist, die Beratung von und Hilfe für Frauen und Familien in Not und Konfliktsituationen, insbesondere die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) sowie die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 – 7 des SchKG zu fördern.

Eine weitere Aufgabe ist es, die Ziele des Vereins laut § 3, - 2 bis – 5 dieser Satzung umzusetzen.

Außerdem kann er andere örtliche und regionale Träger des Vereins Frauenwürde e.V. fördern und unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ziele des Vereins

Der Verein will

- nach dem Ausstieg der Diözese Limburg aus dem gesetzlichen Beratungssystem die
- Trägerschaft für die Beratung nach § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 und 6 SchKG durch
- katholische Frauen und Männer für Eschborn und den Main-Taunus-Kreis übernehmen,
- auf allen innerkirchlichen Ebenen den Respekt vor der verantworteten Gewissensentscheidung
- betroffener Frauen in ihrer persönlichen Würde zur Sprache bringen und einfordern,
- die Öffentlichkeit über die Situation von schwangeren Frauen, Paaren und Familien informieren,
- Hilfsmaßnahmen für Frauen in schwangerschaftsbedingten Konflikten und Notlagen
- unterstützen,
- politische Forderungen und gesetzliche Verbesserungen für Frauen, Kinder und Familien
- entwickeln und durchsetzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Frauen und Männer sein, die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Jahresende, durch Ausschluss aus wichtigem Grund, und zwar durch Beschluss des Vorstands, oder durch Tod des Mitglieds.

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann in beiden Fällen gegen den Entscheid des Vorstands einen Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. **Ihr/ihm muss vier Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.**

Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Mitsendung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Gültigkeit des Protokolls der Mitgliederversammlung.
- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- die Aufgaben des Vorstands.
- die Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfungsberichts
- die Delegation besonderer Aufgaben an Mitglieder.
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.

Maximal kann 1 (ein) Mitglied 2 (zwei) weitere Mitglieder vertreten. Die Übertragung muss zur Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch vorliegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

Er wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt sowie nach Bedarf.

Die Einladung dazu erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder einen/eine Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden. Diese sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei an den Zielen des Vereins festgehalten werden muss.

§ 8 Vermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus Beiträgen, Spenden und anderen Erlösen. Es wird verwaltet durch die Mitglieder des Vorstands.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „**Frauenwürde e.V. Verein zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatung in Trägerschaft katholischer Frauen und Männer mit Sitz in Langenselbold**“. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) **Landesverband Hessen**. Sollten alle diese Vereine nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Beratung schwangerer Frauen in Not.

Eschborn den 22. Mai 2002

Änderungen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2005

Für den Vorstand